

Redaktionsstatut für das StadtRadio Göttingen

(Fassung vom 23.10.2006, geändert am 30.10.2019)

Präambel

Das StadtRadio Göttingen erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe des geltenden Rechtes auf Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit, auf der Grundlage des Niedersächsischen Landesmediengesetzes, der Satzung des Vereins für Medienkultur Südniedersachsen e.V. sowie dieses Statuts.

§1 Geltungsbereich

Dieses Statut gilt für alle Personen, die für das StadtRadio Göttingen aktiv tätig sind. Damit sind insbesondere alle festangestellten und freien MitarbeiterInnen, aber auch Ehrenamtliche gemeint.

§2 Journalistische Unabhängigkeit

- (1) Die redaktionell Beschäftigten sind in der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit unabhängig. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung. Weisungsrechte und vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Redaktionell Beschäftigte wirken im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der Aufgabe nach § 14 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) mit.
- (3) Niemand darf veranlasst werden, in Sendungen und Programmbeiträgen, für die er selber als Autor verantwortlich ist, eine seiner Überzeugung widersprechende Meinung zu vertreten, eine seinen Informationen widersprechende Nachricht als richtig zu bezeichnen oder Nachrichten über Tatsachen und Meinungen zu unterdrücken, die zu einer umfassenden Information gehören.

§3 Redaktionelle Richtlinienkompetenz

Dem Verein obliegt nach Maßgabe der Vereinssatzung die Richtlinienkompetenz für das redaktionelle Konzept. Die Richtlinienkompetenz wird auf der Grundlage der schriftlich niedergelegten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Programmgrundsätze ausgeübt. Auf die nähere Ausgestaltung der täglichen Sendungen nehmen der Verein oder seine Organe keinen Einfluss.